

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte und Gemeindebund

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

30-00-00/Th

13.03.2020

Zur Auskunftspflicht der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Bezug auf Anfragen aus dem Landtag des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist festzustellen, dass die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden immer wieder und in zunehmenden Maße von den Aufsichtsbehörden auf dem Dienstweg um Auskünfte und Mitteilungen über die kommunale Aufgabenwahrnehmung in unterschiedlichen Rechtsgebieten – oftmals mit äußerst knapper Frist – gebeten werden. Den Auskunftersuchen liegen regelmäßig Anfragen aus dem Landtag von Sachsen-Anhalt an die Landesregierung zugrunde.

Hierzu geben wir folgende Hinweise:

Anfragen aus dem Landtag von Sachsen-Anhalt in Bezug auf Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches (§ 5 KVG LSA)

Art. 53 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalts beinhaltet ein Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtags gegenüber der Landesregierung – nicht hingegen ein Fragerecht gegenüber den Kommunen.

Eine Rechtsgrundlage, die die Kommunen zur Auskunft gegenüber dem Landtag verpflichtet, besteht nicht. Dies gilt auch mit Blick auf das Unterrichtsrecht der Kommunalaufsichtsbehörden gemäß § 145 KVG LSA. Nach Satz 1 kann sich die Kommunalaufsichtsbehörde über einzelne Angelegenheiten der Kommune in geeigneter Weise unterrichten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach Satz 2 kann sie dazu insbesondere mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.

Hieraus wird deutlich, dass das Informationsrecht der Kommunalaufsichtsbehörde nur im Rahmen ihrer Aufsichtskompetenz und nur in dem Umfang, wie es zur Erfüllung der Aufsichts-



aufgabe erforderlich ist, besteht. Auch umfasst dies keine generelle Vorlagepflicht für bestimmte Akten und Beschlüsse.

Die Kommunalaufsichtsbehörde darf Informationen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde nur verlangen, wenn sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangt hat (z.B. durch die Presseberichterstattung oder Beschwerde eines Einwohners), aus dem sich ein konkretisierbarer Anhaltspunkt für ein (bevorstehendes) rechtswidriges Verhalten ergibt.

Die Landesregierung weist die Fragesteller aus dem Landtag hierauf auch regelmäßig hin. Beispielsweise wird in der Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage zum Sanierungs- und Investitionsbedarf der Kommunen (LT-Drs. 7/3795 vom 02.01.2019, S. 2 f.) zutreffend folgendes ausgeführt:

„[...] Das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht befugt, zu den vorgenannten Fragen unter Berufung auf § 145 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bei den Kommunen verbindliche Informationen abzufordern.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den Umfang der Großen Anfrage ist das Ministerium für Inneres und Sport auf die kommunalen Spitzenverbände zugegangen. Diese wiesen darauf hin, dass die überwiegende Zahl der Fragen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises betreffe. Des Weiteren wiesen sie darauf hin, dass die enge personelle Situation es den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen kaum ermöglichen werde, die erfragten Daten auf freiwilliger Basis zusammenzustellen. Die kommunalen Spitzenverbände baten deshalb darum, davon abzusehen, die Kommunen in der Sache anzuschreiben und um Stellungnahme zu bitten. Dieser Bitte ist die Landesregierung aufgrund nachfolgender rechtlicher Erwägungen nachgekommen:

Die Landesregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Diese gegenständliche Begrenzung des Fragerechts folgt aus seiner Funktion als Instrument zur Kontrolle des Regierungshandelns. In dem vom Fragerecht umfassten Verantwortungsbereich der Landesregierung fällt nicht nur das unmittelbar eigene Handeln der Regierung; erfasst wird auch die mittelbare Verwaltung. Allerdings ist der Umfang des Fragerechts in diesem Bereich von den Einwirkungsmöglichkeiten und damit der Verantwortlichkeit der Landesregierung abhängig. Die Verantwortlichkeit reicht hier nur soweit, wie ihr die Rechtsordnung Informations- und Eingriffsmöglichkeiten einräumt. Die Fragen betreffen hier ausschließlich Sachverhalte, die von den Kommunen als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Landesregierung beziehungsweise die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Unterrichtsrecht nach § 145 KVG LSA nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen, die das geltend gemachte Informationsbedürfnis objektiv nachvollziehbar erscheinen lassen. Solche Anhaltspunkte sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Auch unterfallen die Kommunen mit Blick auf die Fragestellungen keiner allgemeinen Berichtspflicht. Eine kommunalverfassungsrechtliche Rechtsgrundlage, die die Kommunen zur entsprechenden Datenerhebung und Unterrichtung verpflichtet, ist nicht vorhanden. [...]

Anfragen aus dem Landtag von Sachsen-Anhalt in Bezug auf Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises (§ 6 KVG LSA)

Gemäß § 155 Abs. 2 S. 1 KVG LSA steht den Fachaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Unterrichtsrecht nach § 145 KVG LSA zu.

Das Informationsrecht der Fachaufsichtsbehörde geht weiter als das der Kommunalaufsichtsbehörde, da auch Informationen abgefordert werden dürfen, die zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit einer Maßnahme dienen.

Jedoch besteht das Informationsrecht der Fachaufsichtsbehörde nur, wenn die Voraussetzungen von § 145 S 1. KVG LSA vorliegen, insbesondere:

- die Informationen einzelne Angelegenheiten der Kommune betreffen und
- sie im Rahmen und zur Erfüllung der Aufgaben der Fachaufsichtsbehörde erfolgen und
- sie hierfür erforderlich sind.

Insoweit umfasst das Informationsrecht keine öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Informationen, z.B. Daten des Statistischen Landesamtes, die teilweise über das Internet abrufbar sind, da es an der Erforderlichkeit der Unterrichtung durch die Kommunen fehlt.

Zudem ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d.h. die Informationsabfrage muss der Aufgabenerfüllung der Fachaufsichtsbehörde dienen und dazu geeignet, erforderlich und angemessen sein. Soweit die anfragende Aufsichtsbehörde über eigene Zugänge für entsprechende Datenbanken oder Rechercheportale verfügt, ist der Informationszugang bereits auf diese Art gegeben. Eine Abfrage dieser Informationen und Daten bei anderen Kommunalbehörden ist in diesen Fällen nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig.

Letztlich ist in der Regel eine angemessene Frist zur Erfüllung des Informationsrechts einzuräumen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die üblichen Aufgaben und Alltagsarbeiten weiterhin erfüllt werden können. Je nach Anfrage kann die Beantwortung daher durchaus einige Wochen in Anspruch nehmen. Wenige Tage dürften jedenfalls kaum angemessen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter